

**Antrag 221/I/2020**  
**AG Migration und Vielfalt LDK****Empfehlung der Antragskommission**  
**Erledigt (Konsens)****Keine Veröffentlichung von Wohnadressen zum Schutz von Kommunal- und Landespolitiker\*innen vor rechtem Hass**

- 1 Der Berliner Senat möge beschließen, dass
- 2 1. die Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordneten-
- 3 tenhaus und zu den Bezirksverordnetenversamm-
- 4 lungen (Landeswahlordnung - LWO) so geändert
- 5 wird, dass in Zukunft ausschließlich die Erreich-
- 6 barkeitsadressen der Bewerber\*innen im Amtsblatt
- 7 veröffentlicht werden bzw. an Dritte weitergegeben
- 8 werden dürfen.
- 9 2. Gleichzeitig soll beschlossen werden, dass die Er-
- 10 reichbarkeitsadressen unter keinen Umständen de-
- 11 ckungsgleich mit den Wohnadressen der einzelnen
- 12 Bewerber\*innen sein dürfen.
- 13 3. Sollten Bewerber\*innen keine von ihrer Privatadres-
- 14 se abweichende Erreichbarkeitsadresse angeben
- 15 können, möge der Berliner Senat nach einer alternativen
- 16 Lösung für solche Fälle sorgen, z. B. in dem eine
- 17 neutrale Senatsadresse eingerichtet wird.

18  
19  
20

**21 Begründung**

22 Die Angriffe gegen Kommunalpolitiker\*innen sind besorg-

23 niserregend: Beleidigungen, Hassmails, Drohbriefe und

24 körperliche Übergriffe nehmen jährlich zu. Viele Kommu-

25 nalpolitiker\*innen beklagen, dass Drohbriefe oft an ih-

26 re privaten Wohnanschriften gesendet bzw. ihre privaten

27 Wohnanschriften durch die Täter\*innen in öffentlichen

28 Onlineforen veröffentlicht und preisgegeben werden.

29

30 Zwar haben Kommunalpolitiker\*innen die Möglichkeit,

31 eine melderechtliche Auskunftssperre beim zuständigen

32 Bezirksamt zu beantragen, doch die Hürden für einen sol-

33 chen Vermerk sind hoch. Oft müssen jedoch bereits erfol-

34 gte Bedrohungslagen nachgewiesen werden, sonst wird ei-

35 ner solchen Auskunftssperre nicht stattgegeben.

36

37 In Berlin werden laut Wahlordnung bei einer Wahl zum

38 Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenver-

39 sammlungen sowohl die Wohnanschrift als auch eine

40 mögliche Erreichbarkeitsadresse der Bewerber\*innen er-

41 fragt, dabei darf die Erreichbarkeitsadresse von der Wohn-

42 anschrift abweichen, muss es aber nicht.

43

44 In § 40 Bekanntmachung der Wahlvorschläge wird ge-

45 regelt, dass der Landeswahlleiter oder die Landeswahl-

46 leiterin spätestens drei Wochen vor dem Wahltag „den

47 Doktorgrad (Dr.), Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr

48 und -ort, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Postleit-

49 zahl der Wohnanschrift und im Wahlvorschlag angegebe-

50 ner Erreichbarkeitsanschrift für jeden Bewerber und jede  
51 Bewerberin im Amtsblatt für Berlin“ bekanntmacht. Eine  
52 von der Wohnadresse abweichende Erreichbarkeitsadres-  
53 se kann dort nur dann veröffentlicht werden, wenn die Be-  
54 werber\*innen eine angegeben haben.

55

56 Nach der Wahl regelt **§ 74 Bekanntmachung des Wahl-**  
57 **ergebnisses** wieder die Veröffentlichung obengenannter  
58 Daten im Amtsblatt. Und hier liegt für viele betroffene Be-  
59 werber\*innen das Problem und für viele Täter\*innen die  
60 Chance: Die Veröffentlichung im Amtsblatt, die für alle  
61 Bürger\*innen einsehbar ist, wird von den Täter\*innen oft  
62 als eine Datenbank gesehen, in der sie, wenn keine ab-  
63 weichende Erreichbarkeitsadresse hinterlegt ist, sämtli-  
64 che Wohnadressen der politischen Bewerber\*innen bzw.  
65 gewählten Mandatsträger\*innen einsehen können. Die  
66 hinterlegten Angaben werden bei Änderungen der Wohn-  
67 bzw. Erreichbarkeitsanschrift sogar vierteljährlich aktuali-  
68 siert.

69

70 Daher sollen in Zukunft die Bewerber\*innen und Man-  
71 datsträger\*innen aufgefordert werden, immer und zwin-  
72 gend eine von ihrer Wohnadresse abweichende Erreich-  
73 barkeitsadresse anzugeben, damit sie selbst, aber auch  
74 die Mitglieder ihres Haushaltes vor Bedrohungen und  
75 Angriffen geschützt werden. Sollten die Bewerber\*innen  
76 und Mandatsträger\*innen keine abweichende Erreichbar-  
77 keitsadresse angeben können (viele kleinere Wählerverei-  
78 nigungen haben z.B. kein (Wahl-)Kreisbüro), muss der Ber-  
79 liner Senat für solche Fälle eine andere Möglichkeit anbie-  
80 ten, z.B. in dem eine neutrale Senatsadresse eingerichtet  
81 wird..